

Mietbedingungen

§ 1 Mietzeit

- (1) Mietbeginn und Mietende sind im Mietvertrag festgeschrieben.
- (2) Mietbeginn und Ende beziehen sich dabei auf Verlassen vom Firmensitzes bis zum Wiedereintreffen am Firmensitz des Vermieters.
- (3) Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf des Abschlusses eines neuen Mietvertrages.

§ 2 Miete, Zahlungsweisen und Mietsicherheit

- (1) Die Mietzahlung erfolgt entsprechend Mietvertrag.
- (2) Ist Vorkasse vereinbart, erfolgt die Übergabe erst nach erfolgter Zahlung.
- (3) Ist Zahlung mit Bankbürgschaft vereinbart, erfolgt die Übergabe erst nach Übergabe einer unbefristeten, unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts in Höhe der Gesamtmiete zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus dem Mietvertrag.
- (4) Die Bürgschaft wird nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgegeben, wenn der Mietgegenstand in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben ist und aus dem Mietvertrag Forderungen vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen nicht mehr bestehen.
- (5) Bei verspäteter Zahlung ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des ihm entstandenen Schadens, mindestens jedoch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz zu erheben.

§ 3 Übergabe und Untersuchung des Mietgegenstandes

- (1) Der Mieter hat die Möglichkeit, den Mietgegenstand vor der Abholung bzw. Lieferung beim Vermieter zu untersuchen. Bei der Übergabe des Mietgegenstandes wird ein von Vermieter und Mieter zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll angefertigt, in das alle ersichtlichen und von dem Vermieter noch zu behebenden Mängel und Beanstandungen aufzunehmen sind. Eine spätere Mangelanzeige ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vermieter hat den Mietgegenstand vor der Vermietung auf verdeckte Mängel durch Zerlegen der erforderlichen Baugruppen (z.B. Getriebe) untersucht. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages erkennt der Mieter die Mängelfreiheit an.
- (3) Zweifelt der Mieter die Mängelfreiheit an, so kann er vor der Übernahme eine erneute Überprüfung veranlassen. Ist tatsächlich ein Mangel vorhanden, übernimmt der Vermieter die Kosten der Prüfung, andernfalls der Mieter. Weitergehende Ansprüche aus der Prüfung werden hiermit für Mieter und Vermieter ausgeschlossen.
- (4) Stellt der Mieter bei der Übergabe einen Mangel am Mietgegenstand fest, der die Nutzung zum vertragsgemäßen Gebrauch ausschließt oder zumindest erheblich einschränkt, so ist der Vermieter berechtigt, ihm einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Vermieter hat alle vom Mieter bei der Übergabe unverzüglich gertigten Mängel innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beseitigen. Kommt der Vermieter dieser Verpflichtung auch nach Verstreichen einer ihm hierzu gesetzten Nachfrist nicht oder nicht in gehöriger Art und Weise nach und hat er dies zu vertreten, so steht dem Mieter ein Rücktrittsrecht zu. Gleiches gilt, wenn die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter fehlschlägt.
- (6) Der Mieter kann auf die Untersuchung des Mietgegenstandes beim Vermieter verzichten, wenn er die Funktion und Vollständigkeit auch ohne Kontrolle bescheinigt. Der Vermieter bleibt dann berechtigt, den aktuellen Bestand nach seinem Wissen festzulegen. Mit Übergabe des Gegenstandes (Unterzeichnung Übergabeprotokoll) geht die Gefahr auf den Mieter über.
- (7) Bei der Übergabe beim Vermieter hat sich der Mieter mittels Personalausweis zu identifizieren. Der Vermieter fertigt eine Kopie desselben an.

§ 4 Obhutpflicht

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sach- und vertragsgemäß zu gebrauchen, ihn pfleglich zu behandeln und nur von ausgewiesenen Personen bedienen zu lassen. Die Bedienung hat entsprechend der bei Übergabe mitgelieferten Bedienanweisung und den bestehenden Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Eine Bedienung ohne vorheriges Studium der Bedienanweisung ist untersagt. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, den Gegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und nur mit Originalzubehör zu betreiben.
- (2) Der Mieter ist nicht berechtigt, Veränderungen an dem Mietgegenstand vorzunehmen.
- (3) Bei eventuell auftretenden Mängeln hat der Mieter dem Vermieter die unverzügliche Reparaturdurchführung durch diesen selbst oder einen durch diesen beauftragten Dritten zu ermöglichen.
- (4) Der Mieter verpflichtet sich, während der Mietdauer eintretende Schäden an dem Mietgegenstand dem Vermieter zu ersetzen. Dies gilt auch für Schäden, welche von Dritten verursacht oder verschuldet werden. Der Vermieter tritt schon hier parallele Schadenersatzansprüche gegen dritte Schadensverursacher an den Mieter ab.
- (5) Der Mieter muss dem Vermieter sofort mitteilen, wenn der Mietgegenstand etwa aufgrund eines gegen ihn gerichteten Titels von Dritten gepfändet werden sollte. In diesem Fall muss er dem Vermieter auch Einsicht in das Pfandprotokoll gestatten. Außerdem ist der Mieter verpflichtet, den Dritten auf das Eigentum des Vermieters schriftlich hinzuweisen.

(6) Der Mieter sorgt dafür, dass die am Mietgegenstand angebrachten Beschriftungen und Kennzeichen (Funktionsbeschriftungen, Eigentümerschild, Herkunftsbezeichnung, Gerätenummer, etc.) unbeschädigt und gut sichtbar bleiben.

§ 5 Untermiete

Die Untervermietung des Mietgegenstandes ist nicht zulässig.

§ 6 Instandhaltung und Wartung

(1) Der Mieter nimmt die während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten vor und trägt die entsprechenden Kosten.

(2) Spätestens alle 500 Betriebsstunden nach Anmietung ist eine komplette Inspektion beim Vermieter erforderlich. Die Kosten für die Inspektion trägt der Hersteller. Die Kosten für den Transport und eventuell notwendige Reparaturen durch unsachgemäßen Gebrauch oder Überlastung trägt der Mieter.

§ 7 Haftung und Gefahrtragung

(1) Der Vermieter gewährt den Gebrauch des Mietgegenstandes in dem Zustand bei Übergabe. Er haftet nicht für anfängliche Sachmängel, die er nicht zu vertreten hat.

(2) Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere den Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar am Mietgegenstand entstanden sind, kann der Mieter nur dann geltend machen, wenn dem Vermieter grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder er wesentliche Vertragspflichtungen schuldhaft verletzt hat. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Erreichung des Vertragszwecks hinsichtlich des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens gefährdet wird. Eine weitergehende Haftung des Vermieters, insbesondere wegen eines möglichen Arbeits- oder Produktionsausfalls, ist ausgeschlossen.

(3) Der Mieter haftet für Verlust und Untergang, Beschädigungen und Funktionsstörungen des Mietgegenstandes während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf, ob dies durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen, durch beigestelltes Personal oder Dritte verursacht worden ist.

(4) Die Gefahrtragung des Mieters beginnt mit der Übergabe der Mietsache und endet mit deren ordnungsgemäßer Rückgabe an den Vermieter. Die Haftung erstreckt sich auch auf unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Streik und dergleichen, ausgenommen sind kriegerische und kriegsähnliche Ereignisse.

(5) Für Abnutzung im Rahmen des vertragsmäßigen Gebrauches haftet der Mieter nicht. Ausgenommen hiervon sind Ersatz- und Verschleißteile wie Fräswerkzeuge, Lampen, Lamellen und Gummiformteile. Diese werden vom Vermieter entsprechend tatsächlichem Verbrauch zusätzlich zum Mietpreis, ggf. auch anteilig, berechnet.

(6) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter schad- und klaglos zu halten, wenn er aus Schadenereignissen, die im Zusammenhang mit dem angemieteten Mietgegenstand stehen, von dritten Personen zur Haftung herangezogen wird.

(7) Der Vermieter übernimmt für den Fall der Funktionsstörung des Vertragsgegenstandes, der Nichtauslieferung etc. keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für Verspätungs- und Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

(8) Im Falle eines Schadenseintritts hat der Mieter den Vermieter unverzüglich sowohl über die Art als auch über das Zustandekommen des Schadens zu unterrichten.

§ 8 Besichtigungs- und Untersuchungsrecht

Der Vermieter ist während der Mietdauer jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen oder durch einen ermächtigten Dritten besichtigen zu lassen. Darüber hinaus ist er nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet die Untersuchung zu ermöglichen und Zugang zum Mietgerät zu gewähren.

§ 9 Außerordentliche fristlose Kündigung

(1) Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter seine Pflichten aus §4 dieses Vertrages trotz schriftlicher Abmahnung verletzt.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Übrigen richtet sich die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlose Kündigung) grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Rückgabe des Mietgegenstandes

(1) Bei Ende des Mietvertrags hat der Mieter den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben, andernfalls ist der Vermieter berechtigt, die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen und gereinigten Zustandes erforderlichen Aufwendungen selbst vornehmen zu lassen und die angefallenen Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.

(2) Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Mietgegenstandes gilt dieser nicht als zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn der Mietgegenstand unvollständig zurückgegeben wird.

- (3) Die Rückgabe hat prinzipiell im Werk der IMS Robotics GmbH in D-01458 Ottendorf-Okrilla, Am Bauhof 6 zu erfolgen.
- (4) Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter für den Verzugszeitraum den doppelten Mietpreis entsprechend den aktuellen Mietpreisen des Vermieters zu zahlen, wobei der erste Tag der Verspätung wie der erste Tag einer Neuvermietung angesehen wird. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters (z.B. wegen Nichteinhaltung eines anschließenden Mietvertrages) bleiben hiervon unberührt.
- (5) Bei Verlust des Mietobjektes ist der Mietzins bis zum Eingang des geldwerten Ersatzes des Mietgerätes weiter zu zahlen. Es gelten die Bedingungen entsprechend vorstehendem Absatz.
- (6) Bei erkennbarer Nichteinhaltung des Rückgabetermins ist unverzüglich mit dem Vermieter Kontakt aufzunehmen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters zurückzuholen.
- (7) Bei der Rückgabe wird der Mietgegenstand in Anwesenheit des Mieters vom Vermieter untersucht, wobei das Ergebnis der Untersuchung in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Rückgabeprotokoll festzuhalten ist. Für diese Untersuchung sind bis zu 2 Arbeitsstunden innerhalb der Regelarbeitszeit (8.00 – 16.00 Uhr) einzuplanen. Kommt es zu keiner Einigung über das Protokoll, so ist der Mietgegenstand auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige ist im Streitfalle von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen. Er erstellt ein für beide Parteien bindendes Gutachten über Art und Umfang der Mängel und/oder Beschädigungen sowie den voraussichtlichen Beseitigungsaufwand. Er bestimmt auch, wer die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens und die durch die Verzögerung entstehenden Folgekosten zu tragen hat.
- (8) Verzichtet der Mieter ganz oder teilweise auf die gemeinsame Untersuchung, so gilt der Vermieter als alleinige Kontrollperson. Er ist in diesem Fall berechtigt, Fehlbestände festzustellen und den Zustand des Gegenstandes und seines Inventars/Zubehörs nach seinem Ermessen verbindlich zu beurteilen. Der Mieter erkennt damit automatisch und unwiderruflich alle im Nachhinein festgestellten Mängel an und erklärt sich zur Übernahme der zu deren Beseitigung erforderlichen Kosten einverstanden.
- (9) Der Mieter hat im Zweifelsfall den Nachweis zu erbringen, dass Schäden oder Funktionsstörungen am Mietgerät nicht auf sein Verschulden zurückzuführen und daher nicht von ihm zu ersetzen sind.
- (10) Eine Rücksendung des Mietgegenstandes per Spedition oder Kurier oder eine Abholung durch den Vermieter stellt einen Verzicht des Mieters auf eine gemeinsame Untersuchung dar.

§ 11 Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages

Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch Mieter und Vermieter.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarungen tritt eine Regelung, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt und mit den übrigen Bestimmungen dieses Vertrages vereinbar ist.

§ 13 Gerichtsstand

In allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Vermieters zuständig ist. Es gilt deutsches Recht.